

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20030217_d_be_o_00 vom 17. Februar 2003

FINMA Versicherungsrecht, 2003-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20030217_d_be_o_00

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20030217_d_be_o_00 du 17 février 2003

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20030217_d_be_o_00 del 17 febbraio 2003

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 14. Februar 2002 erhob die Klägerin/Appellantin (im Folgenden Appellantin) gegen die Beklagte/Appellatin (im Folgenden Appellatin) beim Gerichtskreis VIII Bern-Laupen Klage auf Bezahlung der Restansprüche aus der Einzelunfallversicherungs-Police Nr. XXX vom 18. August 1986 und beantragte, die Appellatin sei zu verurteilen, der Appellantin einen gerichtlich zu bestimmenden, Fr. 8'000.-- übersteigenden Betrag zu bezahlen, nebst Zins zu 5% seit 30. Januar 1998. Auf Aufforderung des Gerichtspräsidenten hin konkretisierte die Appellantin am 27. Februar 2002 ihre Forderungsklage hinsichtlich des Streitwerts und begrenzte diesen auf maximal Fr. 50'000.--. Sie setzte den Ersatzbetrag ins pflichtgemässe richterliche Ermessen und behielt sich eine Nachklage vor für den Fall, wonach eine Expertise ergeben sollte, dass – unter Berücksichtigung ausstehender Taggelder und des Integritätskapitals – die bis maximal Fr. 200'000.– versicherten künftigen Pflegeleistungen und Kostenvergütungen zu einem Fr. 50'000.-- übersteigenden Ersatzanspruch führen (pag. 57). In ihrer Klageantwort vom 17. Mai 2002 beantragte die Appellatin Abweisung der Klage, wobei sie unter anderem ausführte, allfällige Ansprüche der Appellantin seien verjährt (pag. 4114 iv i). Da zwischen den Parteien streitig ist, ob die Ansprüche der Appellantin aus der Einzelunfallversicherung von der Leistungspflicht des UVG-Versicherers abhängen oder unabhängig davon bestehen, beschränkte der Gerichtspräsident 1 des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen mit Verfügung vom 29. Mai 2002 das Verfahren „auf die Feststellung des Vertragsinhalts und die Frage der Verjährung“ (pag. 107). Am 26. August 2002 fand die Hauptverhandlung vor der ersten Instanz statt, anlässlich derer folgende Beweisverfügung erlassen wurde (pag. 117): „Die Klägerin hat den Vertragsinhalt der abgeschlossenen Einzelunfallversicherung zu beweisen. Die Beklagte ist zum Gegenbeweis zugelassen.“ Mit Urteil vom gleichen Tag wies der Gerichtspräsident die Klage im Wesentlichen mit der Begründung ab, es habe dem Willen der Parteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses entsprochen, eine Versicherungsdeckung zu vereinbaren, die (nur) in Ergänzung zu derjenigen der obligatorischen UVG-Deckung zum Tragen kommen solle.

377/1112002 Seite 3

E. 2

Gegen diesen Entscheid erklärte die Appellantin mit Schreiben vom 29. August 2002 die vollumfängliche Appellation (pag. 133) und stellte dasselbe Rechtsbegehren wie vor der ersten Instanz.

E. 3

Die Appellantin führt vor oberer Instanz aus, entgegen der Auffassung der Vorinstanz sei in casu hinsichtlich der Frage der adäquaten Kausalität sehr wohl von der Anwendung der bundesgerichtlichen Praxis zum Haftpflichtrecht auszugehen. Die Vorinstanz habe sich ohne sachliche Auseinandersetzung mit der Kausalitätsproblematik über das einschlägige Zitat von ILERI (N 17 zu Art. 88 WG) im Basler Kommentar hinweggesetzt, zudem sei sie in eine sozialversicherungsrechtliche Betrachtungsweise verfallen und habe die zivilrechtlichen Vertragsbestimmungen in unhaltbarer Weise überdehnt ausgelegt. Die schriftliche Begründung der Vorinstanz überzeuge nicht. Falsch sei insbesondere die Behauptung, es ergäbe sich aus dem klaren Wortlaut, dass das Bestehen von Ansprüchen aus UVG Voraussetzung der Leistungspflicht der Appellantin sei. Wer eine Versicherung in Ergänzung zu einer anderen Versicherung wünsche, bezwecke die Verbesserung seines Versicherungsschutzes, er wolle eine zusätzliche Versicherung und nicht eine solche, die die Ausrichtung von Leistungen durch den anderen Versicherer voraussetze. Die geschäftsnummer 377/11/2002 Seite 6 führe Appellantin habe mit Abschluss der Versicherung eine volle Versicherungsdeckung für Heilungskosten, Taggeld, Invaliditäts- und Todesfallkapital bezweckt. Das sei für die Appellantin bzw. deren Agent klar ersichtlich gewesen. Einer Berufung auf irgendwelche anders auslegbare Klauseln in den AVB müsse somit in Anwendung der Ungewöhnlichkeits- bzw. der Unklarheitsregel versagt bleiben. Hinsichtlich der Verjährung machte die Appellantin geltend, der Gerichtspräsident habe mit mündlicher Begründung entschieden, dass die Ansprüche auf Pflegeleistungen und Taggeld, nicht aber der Anspruch auf das Integritätskapital, verjährt seien. Dies sei hinsichtlich der Pflegeleistungen nicht einsichtig, habe man doch die Verjährung vor Ablauf der Fünfjahresfrist nach Art. B1.1 AVB unterbrochen. Ab dem 3. Februar 1995 sei die Verjährung durch regelmässige Verzichtserklärungen der Appellantin unterbrochen worden.

E. 4

Ein Integritätskapital steht der versicherten Person gemäss Art. B 4.1 AVB zu, wenn das versicherte Ereignis einen Integritätsschaden gemäss UVG zur Folge hat. Ausbezahlt wird das Kapital unabhängig von Invalidenrenten gemäss UVG, MVG oder IVG (Art. B 4.2 AVB). Das die Leistungspflicht der Appellantin auslösende Tatbestandselement besteht somit im Eintritt eines Integritätsschadens gemäss UVG. Ein Integritätsschaden nach UVG liegt vor, wenn der Versicherte durch einen Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erleidet (Art. 24 Abs. 1 UVG). Eine solche Schädigung tritt mit dem Unfall selbst ein. Denn sie setzt nur – aber immerhin – eine physische oder psychische Beeinträchtigung des Unfallopfers, nicht aber einen wirtschaftlichen Nachteil voraus. Darin unterscheidet sich der Integritätsschaden von der Invalidität, die erst vorliegt, wenn zur Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität eine definitive Verminderung der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit hinzukommt. In analoger Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Diebstahlversicherung und zur Feuerversicherung (BGE 126 III 278 ff.; BGE 5C.22612202 vom 16. Januar 2003) beginnt daher die Verjährungsfrist für das Integritätskapital vom Tag des 377/11/2002 Seite 11 Schadenereignisses, d.h. vom Unfalltag an zu laufen. Der Umstand, dass der Versicherte vom Eintritt des Integritätsschadens allenfalls erst später Kenntnis erhält, ist unerheblich. BGE 118 n 447 ff. steht dem nicht entgegen. In diesem Fall hat das Bundesgericht entschieden, dass bei einer Invaliditätsversicherung die Verjährungsfrist nicht am Unfalltag zu laufen beginne, sondern dann, wenn die Invalidität – verstanden als endgültige Beeinträchtigung der körperlichen Integrität, welche die Arbeitsfähigkeit

vermindert – feststeht („... des que l'invalidite est acquise" [a.a.O. S. 4551). Diese Rechtsprechung ist folgerichtig, ist doch – wie dargelegt – bei der Invaliditätsversicherung neben der Beeinträchtigung der körperlichen Integrität zusätzlich auch die dauernde Verminderung der Arbeitsfähigkeit ein für die Leistungspflicht unerlässliches Tatbestandselement, und diese dauernde Verminderung der Arbeitsfähigkeit wird oft erst einige Zeit nach dem Unfall eintreten. Es liegt daher auf der Hand, dass die Verjährungsfrist bei der Invaliditätsversicherung nicht zu laufen beginnen kann, bevor dieses Tatbestandselement nicht erfüllt ist. Gleichzeitig hielt das Bundesgericht auch ausdrücklich fest, auf den (subjektiven) Zeitpunkt, dem SUI IUCJIÜ. CI Ìc11ldUC1 aÜL.11 aÜJUI Ulr^l11 1CJl, dass es aÜl den I (subjektiven) ^^^ + 1^Nu^ my i ^ ueu ^ der Versicherte Kenntnis von der Invalidität erhält, nicht ankomme („Peu importe en revanche le moment ou celui-ci a eu connaissance de son invalidite." [a.a.O. S. 455]). Massgebend ist somit allein der (objektive) Umstand ist, dass sämtliche Tatbestandselemente erfüllt sind, welche die Leistungspflicht der Versicherung auslösen. Nach dem Gesagten war somit ein allfälliger Anspruch der Appellantin auf ein Integritätskapital zwei Jahre nach dem Unfall vom 20. Februar 1990 und damit lange vor dem ersten Verjährungsverzicht der Appellantin vom 3. Februar 1995 verjährt. Im Übrigen würde es der Appellantin auch nichts bringen, wenn man zu ihren Gunsten annähme, die Verjährungsfrist für das Integritätskapital würde erst ab Kenntnis des Integritätsschadens zu laufen beginnen. Es fehlen jegliche Anhaltspunkte dafür, dass die Appellantin erst nach dem 2. Februar 1993, also erst rund drei Jahre nach dem Unfall, von einem allfälligen Integritätsschaden Kenntnis erhalten hat. Ihren Ausführungen in der Klage vor dem Gerichtspräsidenten des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen sowie dem Plädoyer ihres Rechtsvertreters vor dem Appellationshof lässt sich jedenfalls nicht entnehmen, wann die Appellantin erstmals glaubte, einen Integritätsschaden festgestellt zu haben. Man hätte zumindest erwarten können, dass sie dargelegt, weshalb sie vor dem 3. Februar 1993 trotz der zahlreichen Beschwerden, an denen sie nach dem Unfall gelitten haben will, keinen Integritätsschaden habe feststellen können, wenn sie den Standpunkt einnimmt, zum Zeitpunkt des ersten Verjährungsverzichts der Appellation am 3. Februar 1995 sei ihr Anspruch auf das Integritätskapital noch nicht verjährt gewesen.

377/11/2002 Seite 12

E. 5

Gemäss Art. B 1.1 AVB übernimmt die Appellantin die durch das UVG oder IVG nicht gedeckten Kosten für Heilbehandlungen innerhalb von fünf Jahren seit dem versicherten Ereignis unbeschränkt, später anfallende Kosten bis maximal Fr. 200'000.--. Die Appellantin hat der Appellantin – offenbar in der ersten Zeit nach dem Unfall – Heilungskosten im Betrag von Fr. 136.-- ersetzt (Klagebeilage 44), seither aber keine Leistungen aus dieser Versicherung mehr erbracht. Die Appellantin macht nirgends geltend, dass ihr seither Heilungskosten erwachsen wären, die von der Appellantin zu decken wären. Sie verlangt bloss, dass künftige Kosten für die Heilbehandlung – nötigenfalls unter Einholung einer gerichtlichen Expertise – nach pflichtgemäßem richterlichem Ermessen festzusetzen sind (vgl. Art. 12 der Klage vom 14. Februar 2002). Nirgends legt sie dar, dass künftig mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit überhaupt mit solchen Kosten zu rechnen ist und bloss deren Höhe heute nicht genau festgestellt werden kann, sondern vom Gericht abzuschätzen sei. Somit

td • ila_r_ rc kundig selber Anspruch auf Pflegeleistungen nimmt caie Appellantin ^
offenkundig se^u^^ an, dass einr.nsp,^ u^^ ^ aal aus der
EinzelunfallversicherungspoliceXXX nicht erst dann entsteht, wenn Kosten der
Heilbehandlung effektiv anfallen, sondern bereits früher. Andernfalls hätte sie keinen
Anlass gehabt, den Ersatz künftiger Kosten einzuklagen, bei denen keine Anhaltspunkte
dafür bestehen, dass solche je anfallen werden. Aus dem Verhalten der Appellantin ist zu
schliessen, dass nach ihrer Auffassung die Existenz von Heilbehandlungskosten nicht zu
den die Leistungspflicht des Versicherers begründenden Tatbestandselementen gehört,
sondern dass es für eine Leistungspflicht genügt, wenn solche Kosten künftig (allenfalls
auch nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit) anfallen könnten. Den selben Standpunkt
nimmt zumindest implizit die Appellatin ein, indem sie die Verjährungseinrede erhebt (was
nur bedeuten kann, dass nach ihrer Auffassung spätestens am 2. Februar 1993 sämtliche die
Leistungspflicht auslösenden Tatbestandselemente erfüllt waren, sofern sie grundsätz- lich
– was sie bestreitet – nach dem Unfall der Appellantin vom 20. Februar 1990 leis-
tungspflichtig sein sollte). Insoweit gehen somit beide Vertragsparteien in casu von der
gleichen (und daher für das Gericht massgebenden) Vertragsauslegung aus. Gehört aber
nicht der effektive Anfall von Heilungskosten, sondern bloss die künftige Mög- lichkeit,
dass solche Kosten anfallen, zu den die Leistungspflicht der Appellatin begrün- denden
Tatbestandselementen, so kann die Verjährungsfrist für diese Versicherungs- leistungen nur
mit dem Unfalltag zu laufen beginnen. Denn von diesem Tag an war mit dem künftigen
Anfall von Pflegekosten zu rechnen. Die Appellantin hätte ebenso gut wie in der Klage vom
14. Februar 2002 bereits vom Unfalltag an binnen zwei Jahren gerechnet die Appellatin zur
Zahlung künftiger, notfalls unter Einholung einer gerichtlichen Expertise

377/11/2002 Seite 13 nach pflichtgemässen richterlichem Ermessen festzusetzender,
Pflegekosten anhalten können. Somit war der Anspruch auf diese Versicherungsleistungen
im Zeitpunkt des ers- ten Verjährungsverzichts der Appellatin am 3. Februar 1995 längst
verjährt. Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob die Appellantin ihre Forderung auf
Ersatz von Pflegeleistungen im Verfahren überhaupt genügt substantiiert hat. Würde man
an- nehmen, dass ein Anspruch auf solche Versicherungsleistungen erst besteht, wenn
solche Kosten effektiv angefallen sind oder mit einer erheblichem Wahrscheinlichkeit
bevorstehen, so müsste jedenfalls im Hinblick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung
zu Art. 42 OR (vgl. etwa BGE 122 III 219 ff.), die hier sinngemäss herangezogen werden
könnte, an einer hinreichenden Klagesubstantiierung gezweifelt werden.

E. 6

Aus all diesen Gründen kommt der Appellationshof des Kantons Bern zum Schluss, dass
die Verjährung eingetreten ist, weshalb auf die weiteren Vorbringen der Parteien nicht mehr
einzugehen ist.

E. 7

Der vorliegende Entscheid ist zwar im beschränkten Verfahren ergangen; er führt jedoch
zufolge Bejahung des Verjährungseintritts zur Abweisung der Klage und damit zu einem
Endentscheid. VI. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Appellantin in beiden
Instanzen unterlegen und wird kostenpflichtig (Art. 58 Abs. 1 ZPO). Sie wird demnach
verurteilt, die erst- und ober- instanzlichen Gerichtskosten, bestimmt auf je Fr. 2'000.--, zu
bezahlen. 2. Die Appellatin wird im Weiteren verurteilt, der Appellatin deren erst- und
oberinstanzliche Parteikosten, festgesetzt auf Fr. 6'507.65 für das erstinstanzliche

Verfahren, bzw. bestimmt auf Fr. 2'715.85 (Fr. 2'500.-- Honorar, Fr. 24.-- Auslagen sowie Fr. 191.85 MWSt.) für die zweite Instanz, total ausmachend Fr. 9'223.50, zu ersetzen.

377/11/2002 Seite 14 Demnach hat die Kammer erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.